

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1959	Berlin, den 9. März 1959	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
192.59	Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften .....	137
192.59	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften .....	139
192.59	Verordnung zur Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen.....	140
192.59	Anordnung über den Einsatz von Werkstoffen .....	141
192.59	Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott.....	144
192.59	Anordnung Nr. 1 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott — Schrottanordnung — .....	145
192.59	Anordnung Nr. 2 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott — Schrottanordnung — Sprengstoffbehafteter und explosionsfähiger Schrott — .....	149
19.2.59	Dritte Verordnung zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftsplanung .....	150
192.59	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven .....	151
192.59	Anordnung Nr. 1 über die Organisation der Altstoffwirtschaft .....	153
192.59	Anordnung Nr. 2 über die Organisation der Altstoffwirtschaft. — Prämienordnung — .....	155
192.59	Anordnung Nr. 3 über die Organisation der Altstoffwirtschaft. — Rücklauf und Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser — .....	156
22.59	Anordnung Nr. 3 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Textil-Kontors.....	157
52.59	Arbeitsschutzverordnung 334. — Bolzenschußgeräte — .....	157
	Berichtigungen s. ....	159
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik ; .....	159
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	160

### Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften.

Vom 19. Februar 1959

Den Wünschen der Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften entsprechend, wird auf Vorschlag des Beirates für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zum Zwecke der einheitlichen sozialen Betreuung aller Genossenschaftsmitglieder durch die Sozialversicherung in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

#### § 1

Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften

(nachstehend LPG genannt) unterliegen mit Wirkung vom 1. März 1959 der Sozialversicherungspflicht bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

#### § 2

(1) Die Beiträge sind von den Mitgliedern der LPG in Höhe von 9 Vo ihrer monatlichen beitragspflichtigen Einkünfte aus genossenschaftlicher Arbeit und aus Bodenanteilen zu entrichten. Der Mindestbeitrag beträgt 8 DM monatlich;

(2) Der Teil der Einkünfte, der den Betrag von monatlich 600 DM übersteigt, ist beitragsfrei.

#### § 3

Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Mitglieder der LPG sind die Bareinkünfte und der Geldwert der Naturalbezüge, die entsprechend den geleisteten Arbeitseinheiten und den Bodenanteilen verteilt werden.